

(7) An Stelle der gelieferten Verpackungsmittel können mit Zustimmung des Lieferers andere Verpackungsmittel gleicher Art und gleichen Wertes zurückgegeben werden.

§ 7

(1) Bei Überschreitung der Rückgabefristen gemäß § 6 hat der Empfänger der Ware bis zum 10. Tage eine Vertragsstrafe in Höhe von 5%, vom 11. Tage bis zum 20. Tage in Höhe von 10 %, vom 21. Tage an in Höhe von 15% des Anschaffungswertes der verspätet zurückgegebenen Verpackungsmittel für jeden Verzugstag an den Lieferanten zu zahlen.

Die Vertragsstrafen sind monatlich in Rechnung zu stellen. Als Anschaffungswert gilt der preisrechtlich zulässige Herstellerpreis.

(2) Maßgebend für die Berechnung von Vertragsstrafen ist grundsätzlich die Tatsache des nicht fristgemäßen Versandes der Verpackungsmittel durch den Empfänger. Die Vertragsstrafe entfällt, wenn die Verzögerung in der Rückgabe der Leihverpackung, mit Ausnahme der in § 6 Abs. 4 angeführten Fälle, nicht durch den Empfänger zu vertreten ist und hierfür eine Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichtes vorliegt.

(3) Der Lieferant darf auf die Zahlung der fälligen Vertragsstrafe wegen nicht rechtzeitiger Rückgabe von Leihverpackung nicht verzichten.

(4) Der Empfänger erwirbt mit der Zahlung der Vertragsstrafe nicht das Eigentumsrecht bzw. die Rechtsfähigkeit an den Verpackungsmitteln. Ebensovienig werden durch die Zahlung der Vertragsstrafe eventuelle Ansprüche auf Schadenersatz oder sonstige rechtliche Ansprüche des Lieferanten berührt. Wird Anspruch auf Schadenersatz für das Verpackungsmaterial erhoben, so ist der Berechnung der Zeitwert zugrunde zu legen.

§ 8

Für Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Anordnung ergeben, ist das Staatliche Vertragsgericht gemäß der Verordnung über die Bildung und

Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes in der Fassung vom 1. Juli 1953 (GBl. S. 855) und der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Neuregelung der Vertragsbeziehungen der privaten Industriebetriebe (GBl. S. 1078) zuständig.

>§ 9

Die Anordnung vom 27. Januar 1949 über die Rückgabe von Verpackungsmitteln (ZVOB1. S. 64) sowie die Verordnung M 1 vom 26. Mai 1947 (ZVOB1. S. 63) und die Verordnung M 1/48 vom 20. April 1948 (ZVOB1. S. 136) sowie die Preisverordnung Nr. 195 vom 12. Oktober 1951 — Verordnung über den Leihverkehr mit Gewebesäcken — (GBl. S. 939) werden mit Inkrafttreten dieser Anordnung außer Kraft gesetzt. Unberührt davon bleiben die Bestimmungen der Anordnung vom 11. Mai 1951 über die Rückgabe von Verpackungsmitteln an die Vereinigung Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) (GBl. S. 424) sowie die Verordnung vom 30. März 1950 über die Anmeldepflicht und Erfassung von Stahlflaschen und Stahlbehältern für technische Druckgase (GBl. S. 296) und die Preisverordnung Nr. 289 vom 24. Februar 1953 — Verordnung über den Rücklauf gebrauchter Bier-, Limonaden- und Seltersflaschen — (GBl. S. 387) sowie die Anordnung vom 16. Mai 1952 über den Rücklauf und die Wiederverwendung gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser (GBl. S. 420).

§ 10

Diese Anordnung findet keine Anwendung bei Exportlieferungen und Lieferungen im innerdeutschen Handel.

§ 11

In den Kauf- und Lieferverträgen ist auf diese Anordnung hinzuweisen.

§ 12

Diese Anordnung tritt am 10. Dezember 1953 in Kraft.

Berlin, den. 20. November 1953

Staatliches Komitee für Materialversorgung

B i n z

Vorsitzender

Ordnung der Auszeichnungen in der Aktivistinnen- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik

Vom 1. November 1953

GESETZBLATT • ZENTRALBLATT
der Deutschen Demokratischen Republik

SONDERDRUCK NR. 21/1953

 **VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG**

DINA 5 - 48 Seiten - Broschiert 0,25 DM

Aus dem Inhalt:

Grundsätze des Wettbewerbs - Kollektivauszeichnungen - Einzelauszeichnungen - Verfahrensordnung

Bestellungen bitten wir beim örtlichen Buchhandel oder dem Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4-6, aufzugeben

ZENTRALVERLAG • BERLIN